

Merkblatt zu nicht bestandenen Prüfungsleistungen im Studiengang: Masterstudiengang Lehramt Gymnasium – dual (PO 2024)

Sie haben im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium - dual im Fach Mathematik eine Prüfung nicht bestanden. Mit der Anmeldung zu dieser Prüfung sind Sie ein Rechtsverhältnis eingegangen, das in der Regel nur durch Bestehen oder endgültiges Nichtbestehen beendet wird. Insbesondere gelten die folgenden Ausführungen auch dann, wenn Sie sich exmatrikulieren oder den Studiengang wechseln.

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt Gymnasium - dual (PO) in der Version von 2024 sieht vor, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden können (§17 PO).

Wiederholungsprüfungen finden in der Regel zu den Prüfungsterminen des Folgesemesters statt; sie sind spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen und können nur dann, wenn keine Wiederholungsprüfung angeboten wird, auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden (§ 17 PO).

Im Detail gelten im Fach Mathematik die folgenden Regelungen:

1. Anmeldung zur Wiederholungsprüfung

In der Regel meldet das Prüfungsamt Sie zu der Wiederholungsprüfung in HISinOne an. Bitte überprüfen Sie, ob dieses erfolgt ist. Ein Versäumnis wird als Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gewertet.

2. Termin der Wiederholungsprüfung bei mündlichen Prüfungen

Bei mündlichen Prüfungen sprechen Sie bitte mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und dem Prüfungsamt den Termin der Wiederholungsprüfung ab. Dieser soll grundsätzlich im folgenden Semester liegen (§ 17(2) PO).

3. Termin der Wiederholungsprüfung bei Klausuren

Wird die betreffende Veranstaltung jedes Semester angeboten, so findet die Wiederholungsprüfung bei Klausuren im Rahmen des regulären Prüfungstermins des Folgesemesters statt. Dieses ist im Modul *Einführung in die Fachdidaktik der Mathematik* der Fall.

Wird die betreffende Lehrveranstaltung jedes zweiten Semester angeboten, so findet die Wiederholungsprüfung im Rahmen der nächsten angebotenen Klausur statt. Zu den Vorlesungen *Erweiterung der Analysis* und *Elementargeometrie* wird im gleichen oder im folgenden Semester eine Nachklausur angeboten. Zu den Vorlesungen *Stochastik I* und *Stochastik II* wird in jedem Semester ein regulärer Klausurtermin angeboten.

4. Zweite Wiederholung einer Prüfung

Die Prüfungen können ein zweites Mal wiederholt werden (§ 17 (1) PO). Die Veranstaltungen *Algebra und Zahlentheorie*, *Stochastik I*, *Stochastik II*, *Erweiterung der Analysis* und *Elementargeometrie*, werden jährlich angeboten; die nächstmögliche zweite Wiederholung einer Modulprüfung findet daher im Rahmen des ersten Prüfungstermins der Vorlesung des Folgejahres statt (auch wenn die erste Wiederholungsprüfung im gleichen Semester wie die erste Prüfung stattfand).

Die Möglichkeit, die Veranstaltung, auf die die Modulprüfung sich bezieht, vor dem letzten Prüfungsversuch nochmals zu besuchen (§ 19 PO), ist dadurch gegeben. Es wird in jedem Fall dringend empfohlen, die Veranstaltung erneut zu besuchen und ggf. die Übungen erneut zu absolvieren.

5. Prüfungsunfähigkeit oder Verhinderung

Studierende, die aus triftigen Gründen nicht an einer Prüfung teilnehmen können, müssen unverzüglich beim Prüfungsamt einen Antrag auf Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung stellen (§28 (2) PO). Dem Antrag müssen entsprechende Nachweise beigelegt werden, bei Krankheit ein aussagekräftiges ärztliches Attest (keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung!). Im Falle eines genehmigungsfähigen Rücktritts (z.B. Krankheit) wird die Prüfung nicht als Versuch gewertet.

Ein Formular für den Antrag auf Rücktritt finden Sie hier:

<https://www.math.uni-freiburg.de/nlehre/de/page/downloads/downloads-studierende>

Bitte beachten Sie auch das dort verlinkte Merkblatt zum Rücktritt von Prüfungen!

6. Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfungsleistung

Eine dritte Wiederholung einer Prüfungsleistung ist stets ausgeschlossen. Wer eine Prüfungsleistung endgültig nicht besteht, hat die Gesamtprüfung für diesen Studiengang endgültig nicht bestanden und verliert die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt Gymnasium - dual (§21 PO).